

## B. Teilgehalt des Rechts auf Beschwerdeführung

Der Staatsgerichtshof verortet den verfassungsmässigen Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsschutz überdies in Art. 43 LV,<sup>287</sup> der ein subjektives Recht des Einzelnen auf angemessenen und effektiven Rechtsschutz garantiert. Er umfasst auch den unentgeltlichen Rechtsschutz für mittellose bzw. bedürftige Rechtssuchende, so dass die Verfahrenshilfe einen Teilgehalt des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts auf Beschwerdeführung darstellt,<sup>288</sup> das nach den Worten des Staatsgerichtshofes «Garant eines allgemeinen Rechtsschutzstandards» ist.<sup>289</sup>

Die Gewährleistung eines angemessenen und effektiven Rechtsschutzes gebietet aber, so der Staatsgerichtshof in StGH 2001/26<sup>290</sup>, «Art. 43 LV an das gesamte Gefüge und an die Ausgewogenheit der Verfassung zu binden». Es sei daher zwischen der Gewährleistung eines wirksamen Beschwerderechts einerseits und der Sicherung des tatsächlichen, objektiven Mindestbedarfs des von einer Pfändungs- bzw. Sperrmassnahme Betroffenen andererseits zu differenzieren. Die Ausgewogenheit in diesem Spannungsverhältnis werde dadurch erreicht, dass die Gewährleistung eines tatsächlichen wirksamen Beschwerderechts bei mittellosen bzw. bedürftigen Rechtssuchenden letztendlich durch die Gewährung der Verfahrenshilfe realisiert, während der tatsächliche objektive Mindestbedarf durch das pfändungsrechtliche Existenzminimum sichergestellt werde.

## III. Staatsgerichtshof als Grundrechtsadressat

Das in Art. 43 LV garantierte Recht auf Beschwerdeführung und damit der Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsschutz ist «für alle Staatsorgane

---

287 StGH 2003/7, Entscheidung vom 30. Juni 2003, nicht veröffentlicht, S. 8; siehe auch StGH 2003/64, Urteil vom 17. November 2003, nicht veröffentlicht, S. 18 und Höfling, Grundrechtsordnung, S. 237 ff.

288 StGH 2001/26, Entscheidung vom 18. Februar 2002, LES 5/2004, S. 168 (174 f.).

289 StGH 2001/26, Entscheidung vom 18. Februar 2002, LES 5/2004, S. 168 (174).

290 StGH 2001/26, Entscheidung vom 18. Februar 2002, LES 5/2004, S. 168 (175).